

# **Argumentationspapier zum Thema „Sperrung kinderpornographischer Inhalte im Internet“**

## **Ist eine gesetzliche Verpflichtung der Internetzugangsanbieter zur Sperrung kinderpornographischer Webseiten vorgesehen?**

Um diese im Ausland zum Teil bereits seit mehreren Jahren angewandte und bewährte Methode möglichst schnell auch in Deutschland zur Anwendung zu bringen, wird ein zweistufiges Verfahren angestrebt. In einem ersten Schritt soll die Sperrung auf vertraglicher Grundlage zwischen den Internetzugangsanbietern und dem Bundeskriminalamt (BKA) erfolgen. In einem zweiten Schritt sollen dann adäquate klarstellende gesetzliche Regelungen geschaffen werden. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass in Einzelfällen bereits heute der Zugangsanbieter zu entsprechenden Sperren aufgrund geltenden Rechts verpflichtet werden kann.

Gesperrt werden soll der Zugang zu Webseiten, die vom Bundeskriminalamt in einer tagesaktuell erstellten Liste als solche mit kinderpornografischem Inhalt identifiziert wurden. Soweit ein Nutzer versucht, auf eine gesperrte Seite zuzugreifen, erscheint statt der gewünschten Webseite eine standardisierte so genannte Stopp-Seite, die den Nutzer darüber in Kenntnis setzt, dass er im Begriff war, auf eine Seite mit kinderpornografischem Inhalt zuzugreifen, und ihm eine Adresse zur Kontaktaufnahme mit dem BKA nennt.

## **Ist das BKA überhaupt zuständig?**

Das Bundeskriminalamt unterstützt als Zentralstelle die Polizeien des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder sonst erheblicher Bedeutung. Grundlage für die Wahrnehmung dieser Aufgabe ist § 2 Abs. 1 BKAG.

Beim Bundeskriminalamt laufen in Wahrnehmung dieser Aufgabe schon heute eine Vielzahl von Informationen zu strafbaren Inhalten im Internet, insbesondere auch zu kinderpornografischen Inhalten, zusammen. Zum Teil gewinnt das Bundeskriminalamt seine Erkenntnisse aus eigenen Nachforschungen im Netz, teilweise erhält es aber auch Hinweise von anderen Polizeidienststellen im In- und Ausland sowie aus der Bevölkerung. Die so gewonnenen Erkenntnisse zu

kinderpornographischen Inhalten im Internet wird das Bundeskriminalamt den derzeitigen Planungen nach künftig in einer „Sperrliste“ zusammenführen und den Internetservice Providern (ISP) als Grundlage für die von ihnen durchzuführenden Sperrmaßnahmen zur Verfügung stellen.

Da sich die Zuständigkeit zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages danach bemisst, ob die abschließende Stelle für die Verpflichtung, die sie im Rahmen des Vertrages eingeht, zuständig ist, umfasst § 2 Abs. 1 BKAG auch den Abschluss des geplanten Vertrages durch BKA.

### **Können Zugangssperren bei den Providern Kinderpornografie-Verbreitung über das Internet in Anbetracht bestehender Umgehungsmöglichkeiten wirksam verhindern?**

Technisch versierte Internetnutzer werden immer Wege finden, die Zugangssperren zu umgehen. Selbst wenn man keine hundertprozentige Sperre erreichen wird, ist es jedoch unter präventiven Gesichtspunkten bereits als Erfolg zu werten, wenn der Zugang zu solchen Inhalten erschwert wird. Es ist davon auszugehen, dass dies bei den angedachten Sperrmaßnahmen jedenfalls im Hinblick auf die Mehrzahl der Internetnutzer der Fall ist.

Der grundsätzliche Erfolg eines solchen Systems lässt sich an den positiven Erfahrungen anderer Länder, die bereits derartige Zugangssperren eingerichtet haben, belegen. So werden beispielsweise in Norwegen arbeitstäglich zwischen 15.000 und 18.000 Zugriffsversuche auf kinderpornografische Webseiten erfolgreich gesperrt.

Zudem wird mit der Anzeige der geplanten Stopp-Seite eine in kriminalpräventiver Hinsicht wesentliche Warnfunktion erfüllt. Der Nutzer, der versucht, auf eine gesperrte Seite zuzugreifen, bekommt die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nochmals vor Augen geführt, was jedenfalls auf diejenigen, die nicht zu den „Hardcore-Nutzern“ zählen, durchaus eine abschreckende Wirkung haben wird.

### **Sind Zugangssperren nicht leicht zu umgehen, indem die Anbieter ständig die Adressen wechseln?**

Um einer solchen Umgehung entgegenzuwirken, sind die Listen, die beispielsweise in England (im Schnitt laufend 1.500 aktive Anbieter) und Skandinavien verwendet werden, ja auch dynamisch. Das bedeutet, die Sperrliste wird laufend aktualisiert.

### **Sind die Zugangssperren ein Ersatz für die mühsame Verfolgung der Täter im In- und Ausland?**

Es geht nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-als-auch. Sperrungen sind Bestandteil einer Gesamtstrategie gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und seiner Darstellung im Internet. Sie sollen die Täterermittlung und Schließung von kinderpornografischen Websites nicht ersetzen, sondern ergänzen.

Das BKA und die Landeskriminalämter (LKA) leisten im Inland hervorragende Arbeit. Die häufigen Meldungen in der Presse über ausgehobene Kinderpornografie-Ringe belegen das. Die Ermittler werden auch weiterhin konsequent daran arbeiten, die Täter im In- und Ausland zu ermitteln und diejenigen, die solches Material vom Ausland aus verbreiten, zu belangen. Da aber in der Hälfte aller Staaten der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie entweder nicht einmal unter Strafe stehen oder nicht ausreichend sanktioniert werden, reichen in vielen Fällen die deutschen Behörden zur Verfügung stehenden Mittel nicht aus. Dann bleibt nur die Sperrung des Zugangs durch deutsche Provider als letztes Mittel.

### **Ist die Mühe nicht vergebens, weil man an die ausländischen Anbieter ohnehin kaum herankommt?**

Gerade weil die Anbieter und Täter des sexuellen Missbrauchs so schwer zu belangen sind, müssen auch die Zugangsanbieter im Inland in die Pflicht genommen werden, über die die große Masse des kinderpornografischen Materials zu den Nutzern gelangt. Damit sollen die ausländischen Anbieter auch wirtschaftlich getroffen werden, denn mit deutschen Kunden werden Millionensummen verdient. Wenn kein Geld mehr fließt, sinkt auch die Gefahr für die Kinder in anderen Ländern, von skrupellosen Geschäftemachern missbraucht zu werden.

**Stellt die Sperrung eine nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 3 GG unzulässige Zensur dar?**

Nein. Unzulässig ist allein ein staatliches Eingreifen vor der eigentlichen Veröffentlichung, die so genannte Vorzensur. Hier geht es jedoch um die Sperrung des Zugangs zu existierenden und damit der Öffentlichkeit bereits zugänglichen Angeboten im Internet. Es ist staatlichen Behörden daher unbenommen, das Anbieten solcher verabscheuungswürdigen und nach deutschem Recht strafbaren Inhalte zu unterbinden.

**Verstößt die geplante Sperrung gegen das von Artikel 10 Abs. 1 GG geschützte Fernmeldegeheimnis des Nutzers, dem der Zugriff auf die gesperrte Webseite verwehrt wird?**

Nein. Der bloße Aufruf eines öffentlich zugänglichen Angebots im Internet ist nicht durch Artikel 10 Abs. 1 GG geschützt. Allein in der Verhinderung des Zugangs zu einer bestimmten Information (hier mit kinderpornografischem Inhalt) liegt daher kein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis, das allein die Vertraulichkeit des Kommunikationsmittels im Rahmen einer individuellen Kommunikation schützt.

**Ist das Führen einer geheimen und damit nicht rechtsmittelfähigen Liste von Domains, die dann von den Internet-Service-Providern zu sperren sind überhaupt zulässig?**

Jedem Inhaltsanbieter steht es frei, für den Fall in dem er von einer Sperrung betroffen ist und meint, dies sei zu Unrecht geschehen, da die von ihm angebotenen Inhalte nicht rechtswidrig seien, gegen die Sperrung vorzugehen. Das listenführende Bundeskriminalamt wird dazu verpflichtet sein, eine Dokumentation vorzuhalten, mittels derer der Nachweis geführt werden kann, dass die in der Liste geführten Seiten kinderpornografische Schriften enthalten.

**Welche Rechtsnatur hat die Sperrung?**

Die Sperrung erfolgt durch den Internet-Service-Provider gegenüber seinem Kunden. Sie ist damit Teil des Vertragsverhältnisses zwischen dem Service-Provider und seinem Kunden und stellt keinen öffentlich-rechtlichen Rechtsakt dar. Sollte ein Kunde der Auffassung sein, ihm sei der Zugriff auf unbedenkliche Seiten zu unrecht

verweigert worden, müsste er sich zivilrechtlich gegen seinen Internet-Service-Provider wenden.